



Sitzung vom 26. Mai 2026

BESCHLUSS NR. 222 / B2.C

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung) Teilrevision Genehmigung

Ausgangslage

Die «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» regelt in Art. 34 Abs. 1 die Stundenansätze verschiedener Funktionen für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand. Die Baugebührenverordnung deckt aber nicht alle gegenwärtigen Funktionen innerhalb der Abteilung Bau ab und ist insofern unvollständig. Die jeweiligen Zuweisungen müssen deshalb angepasst und präzisiert werden.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat unter anderem für den Erlass und die Änderung der Gebührenverordnung zuständig. Die Grundsätze für die Erhebung von kommunalen Gebühren sind in der Gebührenverordnung vom 12. April 2021 geregelt. Im Rahmen dieser Grundsätze obliegt es dem Stadtrat, Ausführungsbestimmungen zu definieren (Art. 33 GO). Diese legt er im Tätigkeitsbereich der Abteilung Bau in der «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» fest.

Inhalt der Teilrevision

Art. 34 Abs. 1 der Baugebührenverordnung bildet nicht alle gegenwärtigen Funktionen innerhalb der Abteilung Bau ab, was zu Unklarheiten und Fragen führen könnte. Die Zusammenstellung muss deshalb angepasst werden und entspricht in der nachstehend vorgeschlagenen Form der aktuellen Struktur der Abteilung Bau.

An den Ansätzen bzw. Frankenbeträgen wird hingegen grundsätzlich nichts geändert. Die einzige Ausnahme stellt der Stundenansatz des Leiters bzw. der Leiterin des Strasseninspektorats dar. Die Qualifikation der ausführenden Person und die Schwierigkeit der zu erfüllenden Aufgaben entsprechen denjenigen des Verfahrensleiters bzw. der Verfahrensleiterin Hochbau, des Projektleiters bzw. der Projektleiterin Stadtraum und Natur sowie des Projektleiters bzw. der Projektleiterin Infrastrukturbau und Unterhalt, weshalb sich der gleiche Stundenansatz von 157 Franken rechtfertigt.



Vergleichende Gegenüberstellung (Synopsis)

Text Baugebührenverordnung vom 6. Mai 2025	Antrag der Abteilung Bau
Art. 34 Gebühren nach Aufwand	Art. 34 Gebühren nach Aufwand
¹ Für die Bemessung der in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren nach Aufwand gelten die folgenden nach Funktion differenzierten Stundenansätze:	¹ Für die Bemessung der in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren nach Aufwand gelten die folgenden nach Funktion differenzierten Stundenansätze:
<ul style="list-style-type: none"> - Stadtrat/Stadträtin / Jurist/Juristin / Stadtgenieur / Abteilungsleiter / Planer Fr. 182.00 - Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Hochbau, Denkmalpflege, Stadtbildkommission etc. Fr. 157.00 - Leiter/Leiterin Strasseninspektorat Fr. 144.00 - Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Liegenschaftsentwässerung, Brandschutz, Feuerungskontrolle, Bauinspektion etc. Fr. 133.00 - Vorarbeiter/Vorarbeiterin Strasseninspektorat / Statistik Fr. 111.00 - Administration / Assistenz Fr. 101.00 - Chauffeur/Chauffeurin Strasseninspektorat Fr. 96.00 - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Strasseninspektorat Fr. 81.00 	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtrat/Stadträtin, Jurist/Juristin, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, Stadtgenieur/Stadtgenieuerin, Stadtplaner/Stadtplanerin Fr. 182.00 - Verfahrensleiter/Verfahrensleiterin Hochbau, Projektleiter/Projektleiterin Stadtraum und Natur, Projektleiter/Projektleiterin Infrastrukturbau und Unterhalt, Leiter/Leiterin Strasseninspektorat etc. Fr. 157.00 - Leiter/Leiterin Strasseninspektorat Fr. 144.00 - Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Liegenschaftsentwässerung, Brandschutz, Feuerungskontrolle, Bauinspektion, Denkmalpflege, Stadtraum und Natur, Infrastrukturbau und Unterhalt etc. Fr. 133.00 - Vorarbeiter/Vorarbeiterin Strasseninspektorat / Statistik Fr. 111.00 - Administration / Assistenz Fr. 101.00 - Chauffeur/Chauffeurin Strasseninspektorat Fr. 96.00 - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Strasseninspektorat Fr. 81.00
² Die Stundenansätze für die Vermessungsleistungen richten bzw. orientieren sich an der jährlich genehmigten Personaleinsatzliste der Baudirektion des Kantons Zürich.	<i>Keine Änderung</i>
³ Sachaufwendungen sowie Kosten von Dienstleistungen Dritter werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.	<i>Keine Änderung</i>
⁴ Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.	<i>Keine Änderung</i>

**Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist die Teilrevision der «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme für interessierte Dritte aufzulegen. Innert dieser Frist besteht die Möglichkeit, gegen die Revisionsinhalte oder Teile davon beim Bezirksrat Rekurs einzulegen und Rügen anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist wird die teilrevidierte «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» auf den 1. August 2026 in Kraft treten. Andernfalls verzögert sich die Inkraftsetzung bis nach der rechtskräftigen Bereinigung allfälliger Rekurse jeweils auf den 1. Tag des Folgemonats.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Teilrevision der «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» wird entsprechend den Erwägungen genehmigt.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Teilrevision der «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» samt diesem Beschluss amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
3. Die Teilrevision der «Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)» tritt am 1. Tag des Folgemonats nach Eintreten der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Richard Sägesser
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, Geschäftsfeldleitende
 - Abteilung Bau, GF Hochbau, Rechtsdienst
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt, Rechtsdienst
 - Gesamtverwaltung, Stadtkanzlei, Eva Schellenberg (systematische Rechtssammlung)

öffentlich